



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Schlüterstraße 41
10707 Berlin

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Bankenprivileg für Leasingunternehmen

07.12.2009

Leasing- und Factoringunternehmen können die Sonderregelung des § 19 GewStDV nutzen, wenn sie ausschließlich Finanzdienstleistungen tätigen. Die Anwendung des sog. Bankenprivilegs bei Leasingunternehmen wurde durch das Jahressteuergesetz eingeführt. Die Finanzverwaltung definiert jetzt, welche Leistungen begünstigt sind (Gleich lautender Ländererlass 27.11.2009, IV C 7 G 1422/07/10001).

Die Inanspruchnahme der Sonderregelung des § 19 GewStDV setzt bei Finanzdienstleistungsunternehmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV voraus, dass sie nachweislich ausschließlich Leistungen i.S.d. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 9 (Factoring) und 10 (Finanzierungsleasing) KWG tätigen. Hierfür ist allein die kreditaufsichtrechtliche Auslegung maßgebend. Als Hilfen können die jeweils BaFin-Mitteilungen/-Merkblätter herangezogen werden (abrufbar unter www.bafin.de und dort unter Veröffentlichungen, Kategorie „Merkblätter“ und Bereich „Bankenaufsicht“):

- Hinweise zum Tatbestand des Factorings, Merkblatt vom 5.1.2009
- Hinweise zum Tatbestand des Finanzierungsleasings vom 19.1.2009

Das Ausschließungsgebot ist insbesondere dann verletzt, wenn das Unternehmen auch Tätigkeiten erbringt, die in den Merkblättern ausdrücklich nicht als Finanzdienstleistungen angesehen werden. Das sind andere Hauptgeschäfte, die nicht als Hilfs- und Nebengeschäfte zu Finanzdienstleistungen anzusehen sind.

Begünstigte Hilfs- und Nebengeschäfte

Solche Geschäfte liegen vor, wenn sie für die Durchführung der jeweiligen Finanzdienstleistungen zwingend notwendig sind.

- **Factoring:** In diesem Bereich gehören zu den begünstigten Tätigkeiten solche, die in unmittelbarem und zwingend notwendigem Zusammenhang mit dem Ankauf der Forderung (einschl. Prüfung deren Werthaltigkeit), der Refinanzierung der für den Ankauf not-



wendigen Finanzmittel und dem Einzug der angekauften Forderung bzw. der Verwertung von Sicherheiten branchentypisch anfallen.

- **Finanzierungsleasing:** Hier gehören zu den begünstigten Tätigkeiten solche, die in unmittelbarem und zwingend notwendigem Zusammenhang mit dem Erwerb des Leasinggegenstands (einschl. Prüfung dessen Werthaltigkeit), der Finanzierung des Erwerbs des Leasinggegenstands, der Überlassung an den Leasingnehmer; der Rücknahme von Leasingnehmer und der Verwertung des Leasinggegenstands branchentypisch anfallen. Tätigkeiten, die wirtschaftlich gesehen Ausfluss der Nutzung des Leasinggegenstands durch den Leasingnehmer sind (z. B. Inspektion), zählen nicht zu den begünstigten Hilfs- und Nebengeschäften.

Als begünstigte Hilfs- und Nebengeschäfte gelten auch die Zwischenanlage vorübergehend freier Finanzmittel am Kapitalmarkt, Tätigkeiten im Zuge der allgemeinen Betriebsorganisation, das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, wenn hierfür keine Fremdmittel aufgenommen worden sind sowie die Personalgestellung an einen Dritten als nahe stehende Person nach § 1 Abs. 2 AStG.

Nicht begünstigt sind Vermittlungstätigkeiten, auch wenn sie sich auf Finanzdienstleistungen beziehen.

Billigkeitsregeln

Erbringt das Unternehmen neben begünstigten Finanzdienst, Hilfs- und Nebenleistungen auch andere, steht dies dem Ausschließlichkeitsgebot nicht entgegen, wenn die anderen Leistungen 1 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens nicht übersteigen.

Auch wenn die Grenze nicht überschritten ist, sind die auf die anderen Leistungen entfallenden Finanzierungsaufwendungen nach § 8 GewStG dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen.

Übergangsregel

Haben Unternehmen schon vor dem 24.12.2008 (Tag der Verkündung des JStG 2009) neben Factoring und Finanzierungsleasing auch andere Geschäfte betrieben, steht dies dem Ausschließlichkeitsgebot erstmals für den Erhebungszeitraum 2011 entgegen. In dieser Übergangszeit sind die nicht auf Factoring und Finanzierungsleasing entfallenden Finanzierungsaufwendungen nach § 8 Nr. 1 GewStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzuzurechnen.

Dies gilt auch für Unternehmen, die erst ab dem 24.12.2008 ihre Factoring- und Finanzierungsleasingtätigkeit erstmals aufgenommen haben.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.